

Haushaltssatzung der Gemeinde Langenenslingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. 2019 S. 161) mit Wirkung vom 01. Januar 2020 hat der Gemeinderat am 11.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022** beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.446.769 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.702.254 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	744.515 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	000.000 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	000.000 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	000.000 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	744.515 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.095.016 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.602.648 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.492.368 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.171.142 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.240.259 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	- 2.069.117 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 576.749 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	00.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	116.328 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-116.328 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 693.077 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **400.000 EUR**.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Langenenslingen, den

**Schneider
Bürgermeister**